

Aus dem Inhalt:

SGK-Fachkonferenz am 27.09. in Güstrow	
Einladung	2
Wahlnachlese	3
Pilot-Ausschreibung Photovoltaik-Freiflächenanlagen	9
KfW senkt Zinsen	10
Bürgermeisterentschädigungen steuerpflichtig	10
Forderung Steuerbefreiung Nutzung mobiler Endgeräte	11
Einladung Ehrenamt	11
Termine	12
Länderöffnungsklausel Abstand Windkraftanlagen	13
Zweite Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung	14
E-Government-Richtlinie	16
Impressum	21

Wie kann die Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern gelingen?!

Fachkonferenz der SGK M-V mit unserem Energieminister Christian Pegel

Die Energiewende und ihre Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern werden seit geraumer Zeit kontrovers diskutiert. Befürworter und Gegner des Ausbaus erneuerbarer Energien stehen sich dabei bisweilen unversöhnlich gegenüber. Der Begriff „Energiewende“ wird ebenso fast ausschließlich auf den Ausbau der Windkraftanlagen reduziert. Eines wird jedoch auch aus den Debatten und Kontroversen deutlich: Ohne die Bürgerinnen und Bürger wird die Energiewende in unserem Land nicht gelingen. Eine weitreichende Beteiligung der Kommunen an diesem Prozess und regionale Wertschöpfung soll die Akzeptanz der geplanten Vorhaben verbessern.



Auf einer Fachkonferenz **Energiewende und Bürgerbeteiligung** wollen wir daher alle Aspekte der Energiewende verdeutlichen.

Sie findet am **27. September 2014** im Bürgerhaus in **Güstrow** an.

Wir konnten für die Veranstaltung **hochkompetente Referenten** gewinnen.

Den Ablaufplan der Konferenz mit den Anmeldemodalitäten finden Sie/findet Ihr umseitig.

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

Wir laden herzlich zur einer Fachkonferenz

Energiewende und Bürgerbeteiligung

am 27. September 2014 im Bürgerhaus in Güstrow

ein.

10:00 Uhr	Begrüßung
10:10 Uhr	Christian Pegel (Energieminister M-V): Rahmenbedingungen der Energiewende in M-V und neues Bürgerbeteiligungsgesetz <i>Vortrag und Diskussion</i>
11:10 Uhr	Rudolf Borchert (Energiepolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion): Energiewende in M-V unter besonderer Berücksichtigung der Bürgerbeteiligung <i>Vortrag und Diskussion</i>
12:00 Uhr	Arp Fittschen (Städte- und Gemeindetag M-V): Kommunale Beteiligungsmöglichkeiten an EE-Projekten – Bestand, Chancen, Risiken <i>Vortrag und Diskussion</i>
13:00 Uhr	Mittagessen
14:00 Uhr	Cornelia Meissner (WEMAG): Norddeutsche Energiegemeinschaft – kommunale Ökostrategie mit Bürgerbeteiligung <i>Vortrag und Diskussion</i>
15:00 Uhr	Alf Ulbrich (naturwind schwerin gmbh): Beteiligung von Gemeinden und Bürgern in der Praxis <i>Vortrag und Diskussion</i>
ca. 16.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Während der Konferenz sind Sie/seid Ihr Guest der SGK M-V.

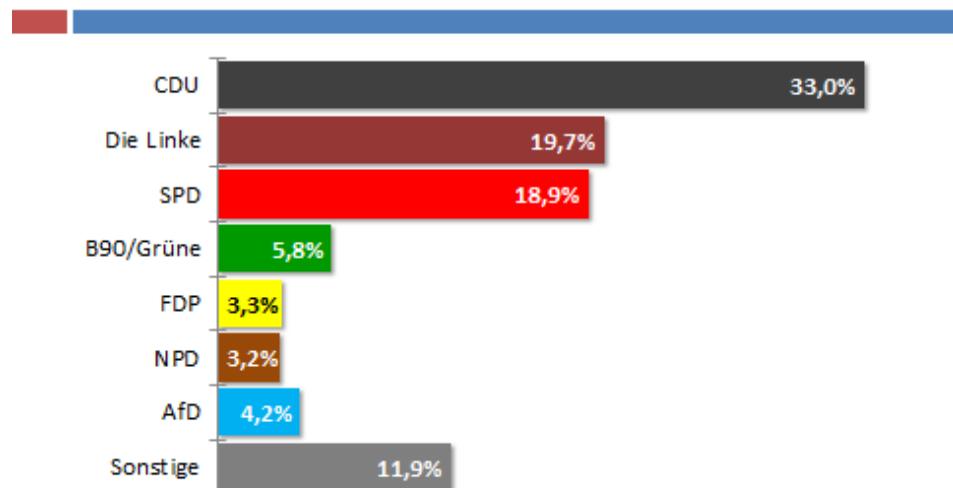
Bitte melden Sie sich/meldet Euch zahlreich **bis zum 19. September 2014** unter Tel. 0385 5557250 oder E-Mail sgk@kommunales.com an.

Martin Handschuck

Wahlnachlese

Nach den Kommunalwahlen im Mai 2014 wurden die erzielten Ergebnisse von verschiedener Seite analysiert und ausgewertet. Einen guten Überblick hierbei geben die nachfolgend abgedruckten Grafiken, die Thomas Behm, Institut für Politik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Greifswald, erstellt hat.

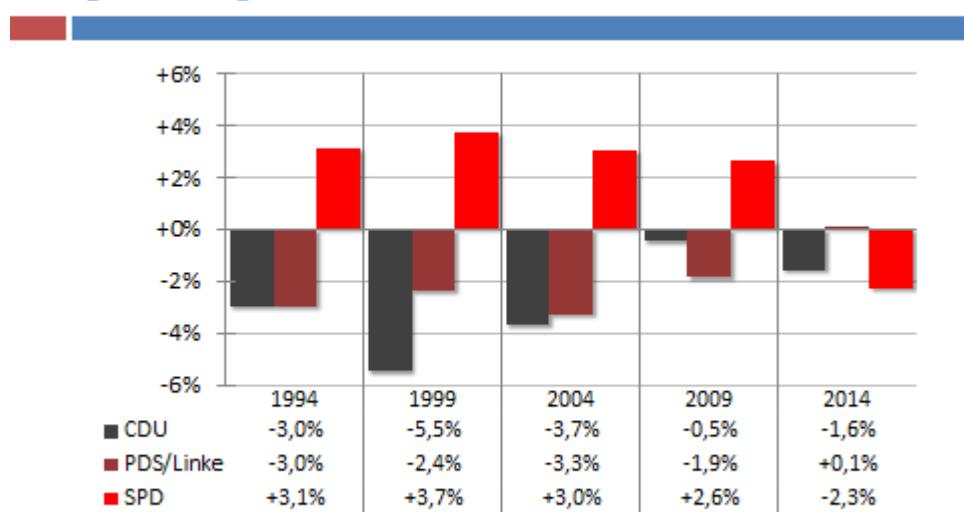
Landesergebnis der Kommunalwahlen 2014 Kreistage und kreisfreie Städte



Beim Studium der Grafiken werden insbesondere folgende Tatsachen deutlich:

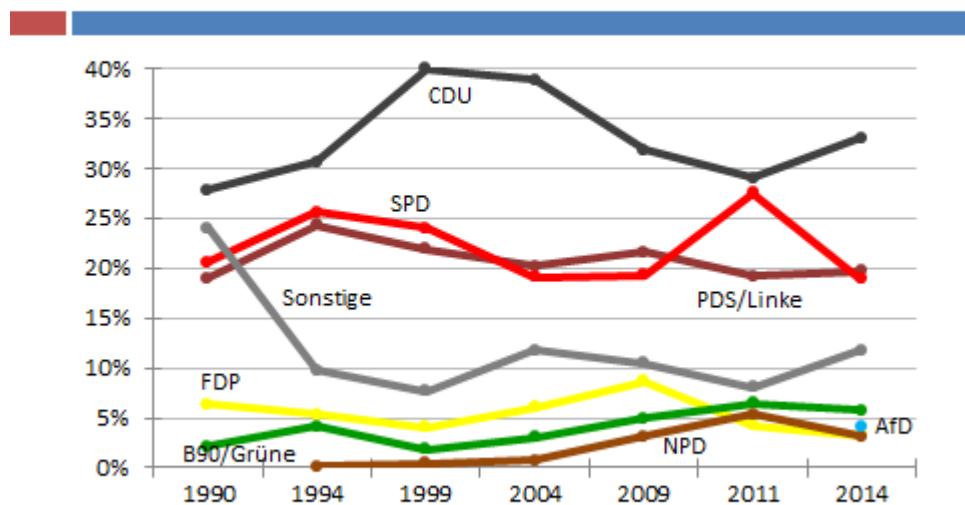
1. In der Vergangenheit hat die SPD bei Kommunalwahlen, wenn diese zeitgleich mit Europawahlen stattfanden, immer bessere Ergebnisse auf kommunaler gegenüber der europäischen Ebene erzielt. Dieser Trend wurde 2014 erstmals gebrochen.

Ergebnisunterschiede zwischen Europawahlen und gleichzeitigen Kommunalwahlen 1994-2014



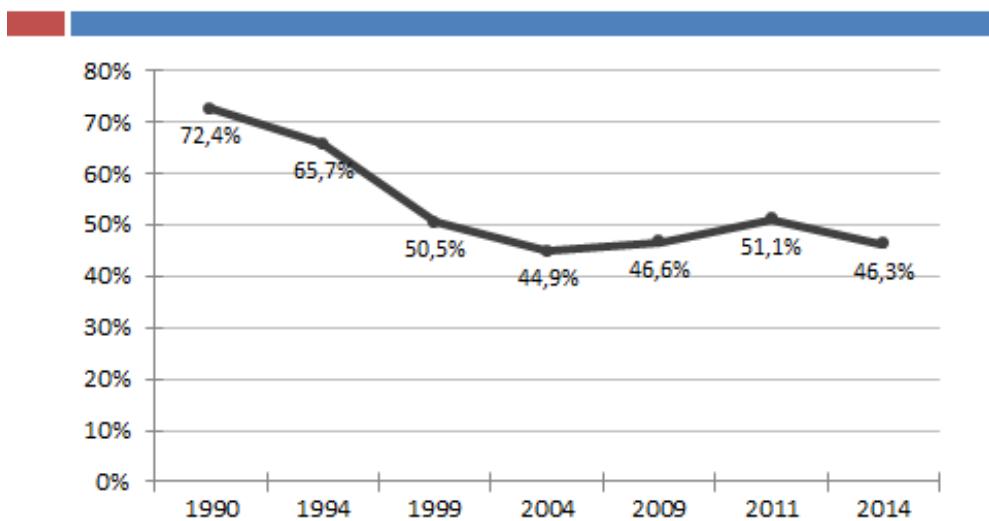
2. Realistisch betrachtet muss man sogar resümieren: Das Niveau der SPD in Mecklenburg-Vorpommern sackte - nach einem außerordentlichen Hoch in 2011 (gleichzeitige Wahl mit dem Landtag, Kreisstrukturen) - in 2014 nicht nur auf die Werte bei Wahlen ohne besondere Highlights, wie in 2009 und 2004, ab, sondern es sank - zwar unwesentlich - aber doch noch leicht darunter. Es war somit tatsächlich das schlechteste Ergebnis bei Kommunalwahlen nach der Wiedervereinigung überhaupt.

Landesergebnis der Kommunalwahlen 1990-2014



3. Die Wahlbeteiligung war mit 46,5 % wieder auf sehr niedrigem Stand. Nur 2004 lag sie noch darunter.

Entwicklung der Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen 1990-2014



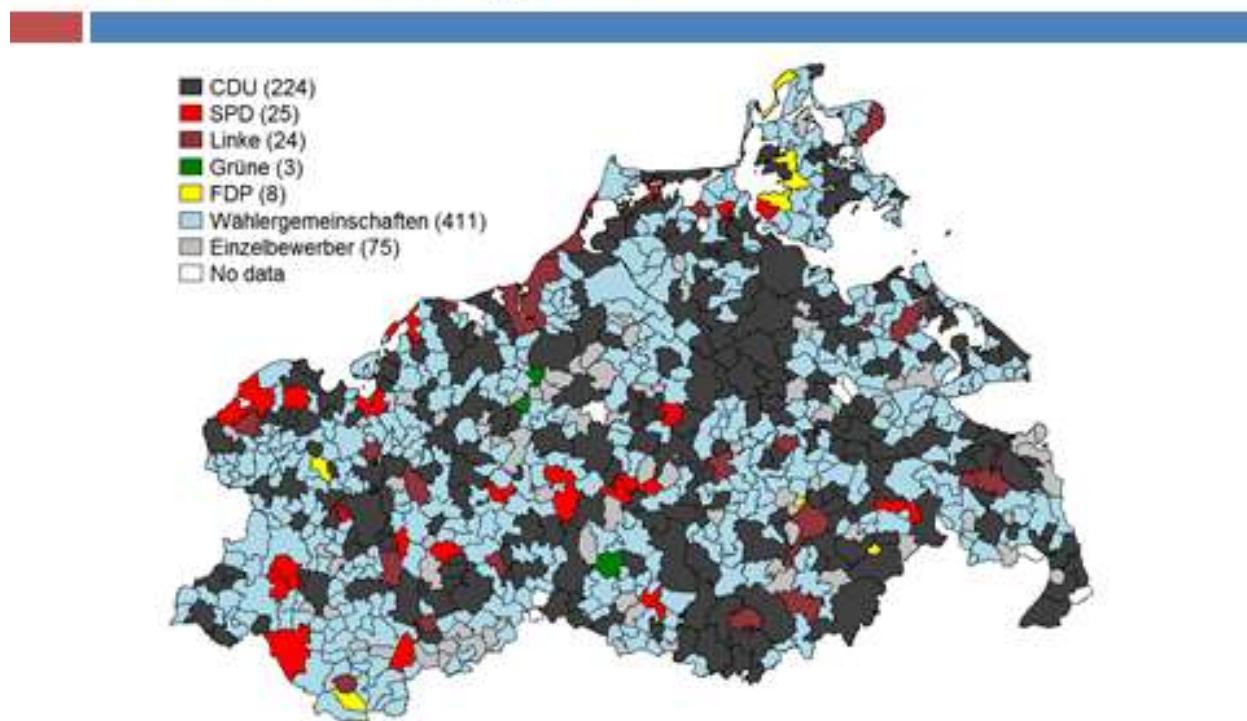
4. In den großen kreisangehörigen (ehemals kreisfreien) Städten war die Wahlbeteiligung bei den Kreistagswahlen besonders gering. Dadurch fielen die Ergebnisse (errungene Mandate) im Vergleich zu 2011 besonders schlecht aus. Die Beteiligung bei den Wahlen zu den Stadtvertretungen war deutlich besser.

Kreisergebnisse der Kommunalwahlen 2014 in Prozent

	CDU	Linke	SPD	Grüne	FDP	NPD	AFD	Sonst.
Rostock	20,5	26,4	17,0	11,4	2,5	1,7	4,4	16,0
Schwerin	24,8	24,6	19,5	7,8	3,0	-	5,9	14,4
Nordwestmecklenburg	28,6	18,0	24,9	5,3	3,5	2,5	4,8	12,4
Ludwigslust-Parchim	32,0	17,8	25,5	4,1	3,9	3,5	2,9	10,3
Landkreis Rostock	38,3	19,0	18,8	5,4	2,8	2,8	3,6	8,5
Mecklenb. Seenplatte	35,1	21,3	20,3	5,4	3,3	3,3	4,1	7,2
Vorpommern-Rügen	41,1	16,9	13,4	5,6	3,6	2,5	4,6	12,3
Vorpommern-Greifswald	34,6	17,7	13,3	4,0	2,3	6,6	4,9	16,5
Landesergebnis	33,0	19,7	18,9	5,8	3,3	3,2	4,2	11,8

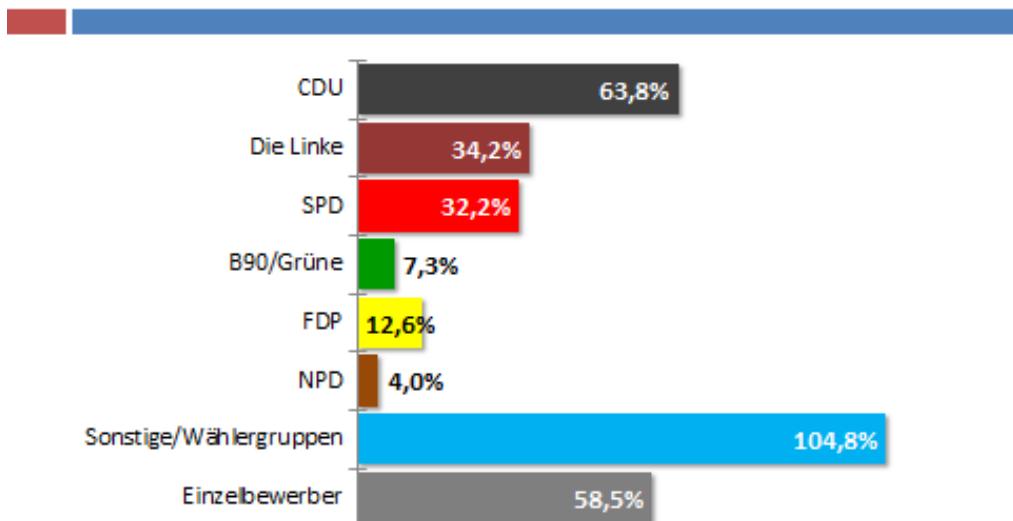
5. In den Gemeindevorstandungen dominierten nach wie vor die Wählergemeinschaften. Ausnahmen bildeten die größeren Städte. In einigen Gemeinden traten sogar überhaupt keine Parteien sichtbar (mit eigenen Listen) zur Wahl an.

Stärkste Partei/Wählergruppe in den Gemeindevorstandungen 2014



Kartenmaterial: © GeoBasis-DE / BKG 2014 (Daten verändert)

Zahl der Kandidaturen für die Gemeindevorstände



6. Die Vertretungslandschaft hat sich weiter zerklüftet. Der Wegfall der 5-Prozent-Hürde zeigte hier weiterhin seine negativen Auswirkungen.

Je größer die Gebietskörperschaft, umso mehr Gruppierungen traten zur Wahl an. Dies schlug sich folgerichtig in der Zusammensetzung der neuen Vertretungen nieder.

In der Landeshauptstadt Schwerin zogen beispielsweise Vertreter von 8 unterschiedlichen Listen in die Stadtvertretung ein, in Nordwestmecklenburg aus 11 und in Vorpommern-Greifswald aus 12 Listen.

Zahl der kandidierenden Parteien und Wählergruppen für die Gemeindevorstände (nach Gemeindegröße)



7. Abschließend ein Gesamtüberblick über die seit 1990 stattgefundenen Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern:

Kommunal- wahl am ...	Wahlbetei- ligung %	CDU	DIE LINKE	Von den gültigen Stimmen entfallen auf					
				SPD	FDP	GRÜNE	NPD	AfD	Sonstige
06.05.1990	72,4	27,8	19,0	20,6	6,4	2,2	x	x	24,0
12.06.1994	65,7	30,6	24,3	25,6	5,4	4,2	0,1	x	9,8
13.06.1999	50,5	39,9	21,9	24,0	4,1	1,9	0,5	x	7,7
13.06.2004	44,9	38,8	20,2	19,1	6,1	3,1	0,8	x	11,8
07.06.2009	46,6	31,8	21,6	19,3	8,7	5,0	3,2	x	10,5
04.09.2011	51,1	29,0	19,2	27,5	4,3	6,5	5,4	x	8,1
25.05.2014	46,5	33,0	19,7	18,9	3,3	5,8	3,2	4,2	11,8

Abzulesen ist hier auch, dass mit der AfD eine weitere, meiner Meinung nach rechtslastige Partei mit 4,2 % punkten konnte. Dies ist sehr bedenklich.

Dass die Vertreter der AfD zumindest in Nordwestmecklenburg offen mit der NPD sympathisieren, wurde spätestens während der konstituierenden Sitzung des Kreistags Nordwestmecklenburg deutlich. Hier konnte man immer wieder Vertreter von AfD und NPD die Köpfe zusammenstecken, gemeinsam scherzen und lachen sehen. So verwunderte es auch nicht, dass die AfD sich von einer gemeinsamen Demokratieerklärung (unter Einhaltung des „Schweriner Wegs“*) der demokratischen Fraktionen im Kreistag distanzierte.

M. T.

* Schweriner Weg: Die demokratischen Fraktionen begegnen den Anträgen der NPD mit einem gemeinsamen inhaltlichen Beitrag, um ihre staatsfeindlichen Auftritte nicht ausufern zu lassen.

Kreisergebnisse der Kommunalwahlen 2014 +/- im Vergleich zu 2011 in Prozent

	CDU	Linke	SPD	Grüne	FDP	NPD	AfD	Sonst.
Nordwestmecklenburg	+4,4	-0,3	-11,4	-1,9	-0,4	-1,8	+4,8	+6,6
Ludwigslust-Parchim	+4,3	+0,0	-6,8	-1,5	-0,9	-2,0	+2,9	+4,0
Landkreis Rostock	+9,4	-0,6	-11,2	-2,0	-1,9	-1,2	+3,6	+3,1
Mecklenb. Seenplatte	+6,4	+0,4	-9,4	-1,4	-1,2	-1,5	+4,1	+2,6
Vorpommern-Rügen	+6,0	-2,6	-6,0	-0,6	-1,2	-1,8	+4,6	+1,6
Vorpommern-Greifswald	+6,3	-1,0	-6,4	-2,1	-0,8	-2,4	+4,9	+1,4
Landesergebnis	+4,0	+0,5	-8,6	-0,7	-1,0	-2,2	+4,2	+3,7

Kreisergebnisse der Kommunalwahlen 2014
+/- im Vergleich zu 2009 in Prozent

	CDU	Linke	SPD	Grüne	FDP	NPD	AFD	Sonst.
Rostock	+3,1	+2,7	-1,4	+1,4	-5,9	-1,3	+4,4	-3,1
Schwerin	+2,8	-1,1	-2,5	-1,5	-3,4	-2,8	+5,9	+2,6
Nordwestmecklenburg	-0,6	-2,2	-1,2	+1,3	-5,7	+0,0	+4,8	+3,6
Ludwigslust-Parchim	-1,8	-0,4	+0,0	-0,3	-4,5	-0,6	+2,9	+4,7
Landkreis Rostock	+5,0	-0,1	-1,7	+0,4	-7,9	-0,4	+3,6	+0,3
Mecklenb. Seenplatte	+1,2	-3,3	-0,5	+1,0	-5,6	+2,1	+4,1	+1,0
Vorpommern-Rügen	+0,8	-3,2	+1,5	+3,3	-5,7	+0,3	+4,6	-1,6
Vorpommern-Greifswald	+0,7	-5,3	+0,6	-0,1	-4,5	+0,3	+4,9	+3,3
Landesergebnis	+1,2	-1,9	-0,4	+0,8	-5,4	+0,0	+4,2	+1,4

Gewinne und Verluste der SPD bei den Wahlen der
Stadtvertretungen in den größten Städten



Pilot-Ausschreibungsverfahren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat das bereits in der EEG-Novelle angekündigte Eckpunktepapier mit Vorschlägen für das künftige Ausschreibeverfahren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nunmehr vorgelegt und zur Diskussion gestellt. Nach dem Willen des Ministeriums soll bereits Ende 2014 eine Verordnung vorliegen, damit ein entsprechendes Pilotprojekt 2015 beginnen kann.



Das neue EEG sieht vor, dass die Förderhöhe in absehbarer Zeit wettbewerblich durch eine Versteigerung der installierten Leistung der Anlagen ermittelt wird. Auf Grundlage der Erfahrungen aus dem vorgestellten Pilotprojekt soll dieses Verfahren spätestens ab 2017 bei allen anderen erneuerbaren Energien ebenso angewendet werden.

Das erklärte Ziel des Ministeriums, die Ausbauziele für erneuerbare Energien kostengünstiger zu gestalten, wird aus dem Eckpunktepapier mehr als deutlich.

Dennoch ist auch zu prüfen, ob gerade kommunale Anlagenbetreiber durch das angestrebte Ausschreibungsmodell beim

Eintritt in den Markt und Zugang zur Förderung zukünftig gegenüber den Marktführern vielleicht doch ins Hintertreffen geraten. Es ist nämlich nicht sicher, ob das neue Ausschreibungsdesign die für Kommunen bei einer wirtschaftlichen Beteiligung wichtigen Faktoren Investitionsrisiko und Kosten angemessen berücksichtigen wird. Zwar soll nach Maßgabe des BMWi darauf geachtet werden, dass Bieterrisiken und weitere Zugangshürden begrenzt werden. Eine Bevorzugung kleiner Akteure lehnt das Gutachten, auf dessen Grundlage das Gutachten erstellt wurde, allerdings ausdrücklich ab. Auch will das Ministerium erst abwarten, ob Kleininvestoren in der Praxis wirklich benachteiligt sind, um dann erst später regulierend einzutreten. Über das Wie herrscht aber noch Unklarheit.

Das Eckpunktepapier in Gänze und weitere Informationen sind auf www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/eeg-reform,did=645752.html verfügbar.

Es bleibt zu hoffen, dass die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt die Erkenntnis bringen, dass den besonderen Bedingungen für kommunale Anlagenbetreiber und -teilhaber im neuen Ausschreibungsmodell gebührend Rechnung getragen wird. Ohne die Kommunen und ihre Bürger wird die Energiewende nicht gelingen. Dafür ist Akzeptanz notwendig, die nur über eine regionale (dezentrale) Wertschöpfung zu erreichen ist.

Martin Handschuck

KfW senkt Zinsen für Förderkredite

Die KfW-Bankengruppe hat über die Senkung der Zinskonditionen in zahlreichen Förderprogrammen informiert. Die neuen Zinssätze gelten ab dem 16. Juli 2014. Die Zinsänderungen betreffen die Förderprogramme 230 (BMU Umweltinnovationsprogramm) sowie 271 und 272 (KfW-Programme „Erneuerbare Energien“).

Für Fragen zu den Programmen der Förderinitiative „Kommunale und soziale Infrastruktur“ steht das Infocenter der

KfW- Bankengruppe zur Verfügung. Es ist montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter der Rufnummer 030 20645555 zu erreichen.

Die aktuellen Zinskonditionen können auf der Homepage der KfW unter www.kfw.de/konditionen oder über Fax unter der Nummer 069 74314214 abgerufen werden.

Quelle: *Der Überblick* 8/12014, S.430.

Bürgermeisterentschädigungen sind als Einnahmen aus sonstiger selbstständiger Arbeit steuerpflichtig

Das Finanzministerium hat in einem Schreiben an das Ministerium für Inneres und Sport, das [dem StGT M-V] nachrichtlich zugegangen ist, noch einmal darauf hingewiesen, dass sowohl die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen (Gemeindevertreter etc.) als auch die ehrenamtlichen Bürgermeister ihre Entschädigungen als Einnahmen aus sonstiger selbstständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu versteuern haben.

In den Finanzämtern des Landes kam es immer wieder vor, dass die den ehrenamtlichen Bürgermeistern gezahlten Aufwandsentschädigungen als Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit im Sinne des § 19 behandelt wurden. Das kam in verschiedenen Fallgestaltungen vor. So wurden Aufwandsentschädigungen als Arbeitslohn behandelt und nach Steuerklasse I, IV oder VI versteuert. Aufwandsentschädigungen wurden teilweise als geringfügige Beschäftigung pauschal besteuert, und Aufwandsentschädigungen werden auch bei bereits bestehenden Einnahmen nach § 19 EStG, die nach Steuerklasse IV besteuert werden, als

Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit behandelt und ebenfalls nach Steuerklasse IV oder auch VI besteuert.



Alle diese Praktiken, die teilweise von den Ämtern und Gemeinden vorgenommen wurden, sind demnach falsch. Bei zutreffender steuerlicher Behandlung sind die Aufwandsentschädigungen nach § 18 EStG nicht dem Lohnsteuerabzugsverfahren zu unterwerfen. Die die Aufwandsentschädigungen auszahlenden Stellen (in der Regel die Ämter) haben den zuständigen Wohnsitz-Finanzämtern jedoch die Aufwandsentschädigung mitzuteilen.

Quelle: *Der Überblick* 6/2014, S. 301.

Forderung: Steuerbefreiung für kommunale Mandatsträgerinnen und -träger bei der Nutzung privater mobiler Endgeräte

Immer häufiger werden kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern für ihre Tätigkeit auf kommunaler Ebene mobile Endgeräte zur Verfügung gestellt. Deren Nutzung müssen sie jedoch privat versteuern.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich deshalb mit einer eindringlichen Forderung an den Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesfinanzministerium gewandt. In ihrem Schreiben aus dem Juli regen der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund an, die private Nutzung mobiler Endgeräte, die kommunale Mandatsträger zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen kommunalpolitischen Tätigkeit verwenden, zukünftig von der Einkommens-

pflicht zu befreien. Von der dazu notwendigen Gesetzesänderung versprechen sich die Verbände nicht nur eine Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und der lokalen Demokratie. Gleichzeitig verweisen sie mit Recht auf die geltende Praxis der steuerfreien Nutzung derartiger Geräte durch Arbeitnehmer (§ 3 Nr. 45 EStG) hin. Diese Ungleichbehandlung ist nur schwer vermittelbar und wirkt sich negativ auf das kommunalpolitische Engagement aus. Darüber hinaus ist es mehr als fragwürdig, ob eine exakte Trennung zwischen der privaten Nutzung und der Nutzung für die Ausübung der Mandatstätigkeit der Geräte überhaupt zu realisieren ist.

Martin Handschuck

Erwin Sellering: Dialog zum Aufbau der Ehrenamtsstiftung geht weiter

PM Nr. 150/2014 vom 28.08.2014

Der Dialog zum Aufbau der geplanten "Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement" geht weiter. Am **6. September 2014 findet in Anklam, Pferdemarkt 1, 17389 Anklam, Beginn 10:00 Uhr**, das erste Werkstatt-Gespräch statt.



Geplant ist die Arbeit in fünf Arbeitskreisen mit den Schwerpunkten Anerkennung, Weiterbildung, Vernetzung, finanzi-

elle Förderung und Anforderungen anderer Stiftungen und Verbände. Ministerpräsident Erwin Sellering eröffnet das erste Werkstatt-Gespräch und wird den ganzen Tag dabei sein. "Unser Ziel ist es, bei den Werkstatt-Gesprächen die Bedürfnisse, Wünsche und Anforderungen an eine Ehrenamtsstiftung zu sammeln und mit den Ehrenamtlichen direkt zu diskutieren", betont der Regierungschef. Eingeladen seien alle Interessierten.

Mit der "Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement" wolle die Landesregierung das Ehrenamt weiter stärken und noch besser unterstützen. Sellering: "Fast jede und jeder Dritte in unserem Land ist ehrenamtlich tätig. Das ist beeindruckend. Wir brauchen das Ehrenamt, denn mit ihrem Engagement sorgen die Ehrenamtlichen für mehr Menschlichkeit und mehr Zusammenhalt in unserer

Gesellschaft. Die Ehrenamtsstiftung soll dazu einen wichtigen Beitrag leisten."

Die Werkstatt-Gespräche werden

am 13. September in Grevesmühlen, Rathaussaal, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen,

am 20. September in Penzlin, Neue Burg Penzlin, Wilhelm-Scharff-Allee 6, 17217 Penzlin

und **am 27. September in Ribnitz-Damgarten**, Stadtkulturhaus, Am Bleicherberg 1, 18311 Ribnitz-Damgarten fortgesetzt.

Weitere Informationen finden Interessierte auf der Internetseite
www.ehrenamtsstiftung-mv.de.

Termine



- | | |
|---------------|--|
| 6. September | Seminar zum Kommunalen Haushaltrecht M-V (Doppik) in Anklam |
| 15. September | Seminar „Grundlagen Kommunalpolitik“ in Neukloster |
| 20. September | Seminar zum Kommunalen Haushaltrecht M-V (Doppik) in Rostock |
| 27. September | Fachkonferenz „Energiewende und Bürgerbeteiligung in M-V“ in Güstrow |
| 11. Oktober | Seminar Baurecht in Güstrow |
| 18. Oktober | Seminar zur kommunalen Rechnungsprüfung in Greifswald |
| 7. November | Mitgliederversammlung der SGK M-V |
| 22. November | Seminar zum kommunalen Haushaltrecht M-V (Doppik) in Schwerin |

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Hierbei handelt es sich um bereits feststehende Termine. Weitere Veranstaltungen, u. a. zum Baurecht, zum Kommunalen Haushaltrecht oder zum Vergaberecht sind noch in der Planung. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich auch immer wieder ein Blick auf unsere Internetseite www.sgk-mv.de.

GESETZE UND RECHTSVORSCHRIFTEN



Die Bundesregierung ermöglicht den Ländern bis 31. Dezember 2015, Abstandsregelungen für bestimmte Windkraftanlagen per Landesgesetz selbst zu beschließen. Der Bundestag hat deshalb am 15. Juli 2014 ein **Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen** beschlossen.

Nachstehend die wichtigen Änderungen im Baugesetz in Kürze:

Artikel 1 Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 249 die Wörter „in der Bauleitplanung“ gestrichen.
2. § 249 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „in der Bauleitplanung“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.“

Das Gesetz ist am 1. August 2014 in Kraft getreten.

Martin Handschuck

Zweite Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung

Vom 22. Juli 2014

Aufgrund des § 115 Absatz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBI. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schullastenausgleichsverordnung vom 22. Mai 1997 (Mittl.bl. BM M-V S. 394; 1999 S. 595), die durch die Verordnung vom 2. April 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 165) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Ermittlung des Schulkostenbeitrages“

- (1) Der Schulkostenbeitrag ist für jede Schule für jedes Kalenderjahr als Schulkostenbeitrag pro Schüler vom Träger der Schule zu ermitteln. Sofern eine Schule mehrere Schularten umfasst (§ 29 Schulgesetz), ist eine Trennung der Kosten nach Schularten nicht erforderlich. Öffentliche Schulträger mit mehreren Schulen können den Schulkostenbeitrag nach den Sätzen 1 und 2 auch schulartenbezogen für mehrere Schulen ermitteln, wenn sie einen entsprechenden Teilergebnishaushalt führen.
- (2) Öffentliche Schulträger ermitteln den Schulkostenbeitrag pro Schüler auf der Basis des Jahresergebnisses abzüglich der Erträge aus dem Schullastenausgleich und der Kosten für die Schulverwaltung des Teilergebnishaushaltes des Vorjahres für das jeweilige Produkt entsprechend § 46 in Verbindung mit § 4 Absatz 10 Nummer 5 und § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Zinsaufwand für objektbezogen aufgenommene Kredite fließt in den Schulkostenbeitrag ein; auf eine Verbuchung des Zinsaufwandes im jeweiligen Produkt kommt es hierbei nicht an. Bis zur Vorlage der geprüften Ergebnisrechnung kann der öffentliche Schulträger Abschlagszahlungen auf den Schulkostenbeitrag erheben. Dieser Anspruch entfällt nach fünf Jahren.
- (3) Für den Schulkostenbeitrag für eine Schule in freier Trägerschaft gilt § 129 des Schulgesetzes.“

2. In § 2 Satz 2 wird das Wort „Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Erhebungstermin“

Der Schullastenausgleich wird von den anspruchsberechtigten Schulträgern spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres (Erhebungstermin) erhoben, soweit zwischen den Beteiligten nichts Abweichendes vereinbart ist. Bei der das laufende Schuljahr betreffenden Erhebung sind die tatsächlichen Ergebnisse des vergangenen Kalen-

derjahres entsprechend § 1 sowie die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik) des laufenden Schuljahres zu berücksichtigen.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Berechnung**

- (1) Vom öffentlichen Schulträger ist eine nachvollziehbare Abrechnung über das umlagefähige Ergebnis auf der Basis der §§ 1 und 2 für die zahlungspflichtigen Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte zu erstellen (§ 110 Absatz 2 und § 111 Schulgesetz).
- (2) Abweichende Vereinbarungen zwischen dem anspruchsberechtigten Schulträger und dem Zahlungspflichtigen zur Berechnung und zur Höhe des Schullastenausgleichs sind zulässig.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Schulkostenbeitrag für Schüler aus anderen Bundesländern“**

- b) In Absatz 1 wird das Wort „entrichtet“ durch das Wort „erhoben“ ersetzt.
- c) Absatz 2 bis 4 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Internate**

- (1) Die §§ 1 bis 5 gelten entsprechend für die Aufwendungen und Erträge der Unterbringung von Schülern in einem Internat. § 3 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Schullastenausgleich für jeden Tag der Unterbringung zu zahlen ist.
- (2) Der Beitrag, den der abgebende Schulträger aufgrund der Unterbringung des Schülers in einem Internat an den aufnehmenden Schulträger zu leisten hat, vermindert sich um die Eigenbeteiligung des oder der Personensorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers gemäß § 102 Absatz 3 Satz 3 des Schulgesetzes, mindestens jedoch um den sich aus dem Regelbedarfs-Ermittlungsge setz in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung abzuleitenden Teilbetrag im Umfang der häuslichen Ersparnis.“

7. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Schwerin, 22. Juli 2014

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Vertretung

Sebastian Schröder

Quelle: GVOBI. M-V 2014, Nr. 16, S. 443f.

**Richtlinie zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
(E-Government-Richtlinie – EGovRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 13. Juli 2014 – II 310 - 132-00000-2013/007-001 – VV Meckl.-Vorp. Gl. 630 - 265

Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- des § 44 der Landeshaushaltsverordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen zur Förderung einer einheitlichen und/oder ebenenübergreifenden elektronischen Verwaltung.

1.2 Ziel der Förderung der elektronischen Verwaltung ist die Verbesserung des Zugangs für Bevölkerung und Unternehmen zu öffentlichen Dienstleistungen durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Fördermaßnahmen des Ministeriums für Inneres und Sport sollen dazu beitragen, die Anspruchnahme solcher Behördendienste so einfach wie möglich zu gestalten. Neu einzuführende Methoden, Modelle, Systeme und Dienste der Informations- und Kommunikationstechnologie für Kontakte zwischen Verwaltung, Bevölkerung und Unternehmen tragen dazu bei, strukturelle Defizite abzubauen. Ziel ist es, bestehende Informationsangebote für Bevölkerung und Unternehmen in ihrem Reifegrad über die Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit sowie die gegenseitige Einflussnahme (Transaktion) bis hin zur vollständigen Online-Verfügbarkeit (Targetisation) fortzuentwickeln. Der Ausbau der ebenenübergreifenden integrierenden elektronischen Kommunikationsinfrastruktur verfolgt den Zweck der Steigerung der Wirtschaftskraft des Landes sowie der Erhöhung der Teilhabe der Bevölkerung. Im Ergebnis dienen die geförderten Projekte dem Auf- und Ausbau durchgängiger

integrierender Verwaltungsprozesse. Diese sollen für Unternehmen und Bevölkerung sichere und leicht zugängliche elektronische Schnittstellen, elektronische Authentifizierungsmechanismen, die die Schriftform ersetzen helfen, anbieten und einen landesweit einheitlich nutzbaren Zugang gewähren.

Sofern bereits gesetzliche Vorgaben zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsaufgaben bestehen, können Vorhaben, die diesem Zweck dienen sollen, nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus der Förderung in einem Haushaltsjahr entsteht kein Anspruch auf Förderung im Folgejahr.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind solche Projekte der elektronischen Verwaltung, die dazu beitragen, den Nutzen und die Nutzbarkeit des Internets und von Online-Verwaltungsverfahren für Bevölkerung und Unternehmen zu verbessern. Dabei sind die Grundsätze der Nationalen E-Government-Strategie sowie der Umsetzungsplanung zum Masterplan E-Government in Mecklenburg-Vorpommern in den jeweiligen Fortschreibungen zu beachten.

Hierfür sind insbesondere nachfolgend bezeichnete Projekte geeignet:

- a) Schaffung von Diensten mit dem Ziel der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsvorgängen über das Internet mit und ohne elektronische Signatur (Transaktion und Integration),
- b) Entwicklung und Einführung von Methoden und Modellen der Transaktionsabwicklung und Integration bei spezieller Berücksichtigung der Datensicherheit und des Datenschutzes,
- c) Übernahme von zuvor entwickelten Projektergebnissen der Infrastrukturförderung durch kommunale Körperschaften,
- d) Vorhaben zur Steigerung der Nutzerfreundlichkeit und Annehmbarkeit der elektronischen Verwaltung und deren Gebrauchstauglichkeit (Software-Usability),
- e) Aufbau von integrierenden Informationsdiensten über Internetanwendungen und Onlineverwaltungsverfahren (zum Beispiel Aufbau einer Informationsplattform, elektronischer Auskünfte, eines Online-Bezahlverfahrens und eines Online-Straßenverzeichnisdienstes),
- f) Maßnahmen zum Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur unter dem Gesichtspunkt der Serviceorientierung und
- g) Übernahme oder Bereitstellung von kooperativ nutzbaren Basisdiensten für die in Nummer 3 genannten kommunalen Körperschaften.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte, einschlägig aktive Zweckverbände, kommunale Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die kommunalen Landesverbände Mecklenburg-Vorpommerns.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben müssen die Vorgaben der Nationalen E-Government-Strategie sowie der Umsetzungsplanung zum Masterplan E-Government in Mecklenburg-Vorpommern in den jeweiligen Fortschreibungen beachten und sind an den europäischen, bundesweiten und regionalen Entwicklungen und Planungen zu orientieren. Vorhaben zur verstärkten Nutzung der elektronischen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem unter Nummer 1 bezeichneten Zweck können nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- 4.1 Das Datenschutzrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung müssen beachtet werden.
 - 4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen in dem Bereich, in dem sie die Maßnahmen durchführen wollen, über ausreichende Kompetenz verfügen, um Ziel und Zweck der Förderung nicht zu gefährden. Aus diesem Grund können geeignete Fachkräfte hinzugezogen werden.
 - 4.3 Kumulation
- Anderweitige Förderungen sind auszuweisen. Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, soweit die anderen Förderprogramme dieses zulassen.
- 4.4 Das Vorhaben ist in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.

5 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**5.1 Zuwendungsart**

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

5.2 Finanzierungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

- 5.2.1 Die Höhe des Zuschusses kann bei förderfähigen Vorhaben in der Regel bis zu 65 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. Bei kooperativen und/oder verwaltungsebenenübergreifenden Vorhaben kann der Zuschuss bis zu 75 Prozent betragen.

5.2.2 Die Höhe des Zuschusses richtet sich insbesondere nach

- dem Wiederverwendungsgrad im eigenen Land oder in anderen Bundesländern,

- dem Wirkungsgrad (zum Beispiel dem Interaktionsgrad, dem Transaktions- und Integrationsgrad, der Zahl der erreichten Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen) durch die elektronische Verwaltung,
- der Agilität, Offenheit, Skalierbarkeit, Interoperabilität,
- den daraus resultierenden Verwertungschancen,
- dem zu erwartenden Nutzen des Vorhabens in der landes- und bundesweiten Anwendung und
- dem Transparenz- und Partizipationsgrad für Bevölkerung und Unternehmen.

5.3 Finanzierungsform

Die Finanzierung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.4 Bemessungsgrundlagen

Es werden nur die durch das Vorhaben verursachten, marktüblichen und nachzuweisenden Ausgaben als förderfähig anerkannt, die bei wirtschaftlicher Geschäftsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

5.4.1 Zuwendungsfähige Projektausgaben, sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Projekttätigkeit stehen und höchstens für deren Dauer, sind:

- Fremdleistungen (zum Beispiel Gutachten, Markt- und Datenbankrecherchen, Lizenzen und sonstige Dienstleistungen),
- Ausgaben des Zuwendungsempfängers: Personalausgaben und Reisekosten entsprechend dem Landesreisekostengesetz,
- Ausgaben für zusätzlichen Personalbedarf,
- Ausgaben für die Beschaffung von vorhabenspezifischer Informations- und Kommunikationstechnologie wie standardisierter Primärsysteme und Ähnlichem, sofern nicht in der Verwaltung vorhanden und für das Vorhaben der elektronischen Verwaltung unabweisbar erforderlich.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind die bereits im täglichen Arbeitsablauf genutzten Büro- und Arbeitsmaterialien und kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen) des Antragstellers.

5.5 Anträge sollen ein Antragsvolumen (Gesamtausgaben) von mindestens 20 000 Euro umfassen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss des Projektes den damit erzielten Wirkungsgrad schriftlich darstellen.
- 6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel fünf Jahre. Eine nähere Bestimmung dazu erfolgt im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde.
- 6.3 Aufträge an Unternehmen dürfen nur dann vergeben werden, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundengehalt von 8,50 Euro (brutto) zu bezahlen. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit Sitz im Ausland. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, hat sich der Auftragnehmer zu verpflichten, dem Nachunternehmer die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen. Eine entsprechende Erklärung ist vom Bieter bei Angebotsabgabe einzureichen. Angebote, in denen eine solche Erklärung fehlt oder zu denen eine solche fehlende Erklärung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist nachgereicht wird, werden von der Wertung ausgeschlossen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Formgebundener Antrag

- 7.1.1 Der formgebundene Antrag ist gemäß Anlage in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. März oder 30. September eines Jahres für das nachfolgende Halbjahr einschließlich aller Anlagen vor Beginn des Vorhabens beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

einzureichen. In begründeten Einzelfällen können Anträge auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.* Im formgebundenen Antrag ist der Wert der Eigenleistungen im Finanzierungsplan als Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Nähere Angaben zur Nachweispflicht erfolgen im Bewilligungsbescheid.

- 7.1.2 Bei kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden sowie deren selbstständigen Kommunalunternehmen sind die Anträge bei der erstmaligen Antragstellung über den Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen. Diese prüft die Anträge hinsichtlich der Sicherstellung des Eigenanteils und erhält Gelegenheit, zur Förderwürdigkeit der Maßnahme Stellung zu nehmen. Ein Formular zur Stellungnahme wird im Regierungsportal unter:

Themen/Kommunale Themen/kooperatives E-Government

(http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/im/Themen/Kommunale_Themen/Kooperatives_E-Government_M-V)

veröffentlicht.

Bei Landkreisen, kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, kommunalen Zweckverbänden und kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts erfolgt die Vorlage über die oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Für die Erarbeitung der Stellungnahme kann von der zuständigen Rechtsaufsichtbehörde eine andere geeignete Behörde beauftragt werden.

7.1.3 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass die aus dem Verfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde und dem Projektträger auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Einrichtung für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport, das zur Förderwürdigkeit und zur Priorisierung Stellung nimmt. Erforderlichenfalls können Sachverständige einbezogen werden. Der Zuwendungsempfänger erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlverfahren

Die Fördermittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage bereits gezahlter Rechnungen. Mit der Zahlungsanforderung ist eine Rechnungsaufstellung mit dem Nachweis der Bezahlung einzureichen. Bei Teilauszahlungen wird der anhand der Zahlungsanforderung zu ermittelnde Auszahlungsbetrag auf volle 100 Euro abgerundet. Eine Schlussrate in Höhe von 5 Prozent der bewilligten Zuwendung wird einbehalten und erst nach Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger nach dem Muster 7a der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung Mecklenburg-Vorpommern innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen, so weit im Bewilligungsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde. Nähere Angaben zur Nachweispflicht erfolgen im Bewilligungsbescheid. Bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises kann die Bewilligungsbehörde die gesamte Zuwendung zurückfordern.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Prüfungsrecht

Die geförderten Vorhaben können durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Inneres und Sport und das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern geprüft werden. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege, Projektdokumentationen, Quelltexte von Softwareprogrammen (Quellcode) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Quelle: AmtsBl. M-V 2014, S. 974ff.

* Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.
Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850
E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck